



Aktuell wird die Forderung laut (hier bei einer Demo in Berlin), dem Thüringer AfD-Landesschef Björn Höcke die Grundrechte zu entziehen.

FOTO: DPA

„Die Mitte wacht auf“

60 Professoren der Universität Halle rufen gemeinsam dazu auf, über ein AfD-Verbot nachzudenken. Initiator ist der Politikwissenschaftler Johannes Varwick. Warum es aus seiner Sicht bei diesem Thema fünf vor zwölf ist.

Die bürgerliche Mitte muss endlich aufwachen und ihre Stimme gegen Rechtsextremismus erheben, fordert der Politikprofessor Johannes Varwick von der Universität Halle. Warum dabei auch ein AfD-Verbot kein Tabuthema sein dürfe, erklärt er im Interview mit MZ-Wissenschaftsredakteur Matthias Müller.

Prof. Varwick, wie gefährlich ist die AfD für unsere Demokratie?

Johannes Varwick: Nach meinem Eindruck radikalisiert sich die AfD zunehmend. Das spiegelt sich nicht zuletzt in der Einstufung von drei Landesverbänden – Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – als „gesichert rechtsextrem“ durch den Verfassungsschutz wider. Das heißt, die Entwicklung, die die Partei nimmt, ist besorgniserregend – und wir haben allen Grund, da genauer hinzuschauen.

Seit bekannt ist, dass Rechtsextreme, auch AfD-Vertreter, auf einem Treffen in Potsdam unter dem Unwort „Remigration“ die Vertreibung von Millionen von Menschen aus Deutschland debattiert haben sollen, nimmt die Diskussion um ein Parteiverbot Fahrt auf. War das auch für Sie ein Wendepunkt?

Ja, das war der Anlass, den Aufruf an der Martin-Luther-Universität zu initiieren. An Potsdam zeigt sich deutlich, dass im rechtsextremen Milieu inzwischen Dinge passieren, die wir früher für undenkbar gehalten haben. Und diese haben jetzt durch die Beteiligung von AfD-Funktionären, aber in dem Fall leider auch von CDU-Vertretern, noch einmal eine neue Relevanz bekommen. Daher sagen wir, und das sind 60 Professoren aus ganz verschiedenen Fachrichtungen der Universität, dass wir nicht nur wie bisher allgemein über den Umgang mit der AfD reden sollten, sondern letztendlich auch über ein Parteiverbot zumindest diskutieren müssen. Das ist noch keine Empfehlung, es wirklich einzuleiten. Aber man sollte dies als eine der Möglichkeiten, mit denen sich eine Demokratie gegen Rechtsextreme wehren kann, auch nicht tabuisieren.

Was spricht aus Ihrer Sicht für ein Verbot der AfD?

Ich glaube, jetzt ist insbesondere der Verfassungsschutz in der Pflicht, jene Argumente öffentlich zu machen, die zur Einstufung der drei Landesverbände als rechtsextrem geführt haben. Bisher finden wir dazu nur allgemeine Begründungen. Ich verstehe, dass ein Geheimdienst nicht alle Quellen offenlegt. Aber wenn staatliche Stellen zu dem Ergebnis kommen, dass die AfD rechtsextrem ist, insbesondere in Sachsen-Anhalt, dann müssen sich diese dazu stärker erklären. Und dann wird man sicher genug Anhaltspunkte dafür finden, dass diese Partei nicht im zulässigen demokratischen Spektrum arbeitet, sondern die Demokratie gefährdet.

Es gibt hohe rechtliche Hürden für ein Verbot, zwei Mal scheiterte ein Versuch, die NPD zu verbieten. Ist die Situation bei der AfD anders?

Es gibt zahlreiche Unterschiede zu beiden NPD-Verbotsverfahren. Beim zweiten Anlauf etwa hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, die NPD sei zwar verfassungswidrig, aber ihr Einfluss sei so gering, dass man hier nicht die große Keule des Verbots herausholen müsse. Das ist jetzt anders. Die NPD war zwar deutlich radikaler als die AfD, aber die Bedeutung der AfD ist ungleich größer. Ich finde, man sollte nicht erst warten, bis sie gewissermaßen die Macht übernommen hat. Wir müssen jetzt darüber diskutieren, ob wir die Möglichkeiten des Rechtsstaats ausnutzen.

Das Grundgesetz wurde nicht als Schönwetter-Veranstaltung angelegt, sondern genau für solche Situationen, in denen man wehrhaft sein will. Und das sei noch hinzugefügt: Antragsberechtigt für ein Verbotsverfahren sind nicht nur der Bundestag und die Bundesregierung, sondern über den Bundesrat auch die Landesregierungen. In diese Stoßrichtung bewegt sich unser Aufruf: Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat auch eine Verantwortung.

Aktuell läuft eine Online-Petition mit inzwischen mehr als einer Million Unterzeichnern dafür, Thüringens AfD-Chef Björn Höcke die Grundrechte zu entziehen. Halten Sie das für richtig?

Es gibt im Prinzip drei rechtliche Ansatzpunkte: die Verwirkung der Grundrechte von Einzelpersonen nach Artikel 18 des Grundgesetz-

Demonstrationen gegen Rechtsextremismus

In mehreren deutschen Städten finden nach Bekanntwerden des „Potsdamer Treffens“ in diesen Tagen Demonstrationen gegen Rechtsextremismus statt. In Berlin, Köln und Leipzig gingen bereits Tausende Menschen auf die Straße, auch in Dessau und Stendal gab es Demos. Für die nächsten Tage sind bundesweit in vielen anderen Orten ähnliche Veranstaltungen geplant – darunter auch am Samstag in Halle (14 Uhr, ab August-Bebel-Platz), Magdeburg und Erfurt.

Unterdessen wächst die Kritik an AfD-Politiker Ulrich Siegmund aus

Sachsen-Anhalt, der an dem Treffen von Rechtsextremen in Potsdam teilgenommen hatte. Mehrere Wohlfahrtsverbände im Bundesland unterstützen seine geplante Abwahl als Vorsitzender des Landtags-Sozialausschusses. Wie die Diakonie Mitteldeutschland sowie die Landesverbände von Arbeiterwohlfahrt (Awo) und Paritätischem Wohlfahrtsverband am Mittwoch erklärten, habe Siegmund aus ihrer Sicht durch sein Handeln und Auftreten den Zielen einer menschenwürdigen, gerechten und gleichwertigen Politik grundlegend widersprochen. MM/EPD

zes, die Einschränkung der Finanzierung eine Partei und das komplette Verbot. Alle drei könnten im Fall der AfD eine Bedeutung haben. Die Petition gegen Herrn Höcke, die auch ich unterschrieben habe, zeigt aktuell, dass die Demokratie eben nicht wehrlos ist. Und ich glaube, im Fall von Höcke ist die Sache besonders eindeutig. Das wäre aus meiner Sicht die Variante mit dem geringsten Risiko, denn ich denke, der Beweis, dass er gegen die Prinzipien der freiheitlichen Demokratie verstößt, der ist schon erbracht. Das wäre ein erster Schritt, dem weitere folgen könnten.

Trotz Einstufung als rechtsextrem und offenkundiger Radikalisierung wächst die AfD in Mitteldeutschland an Mitgliedern und legt in Umfragen zu. Muss man sich nicht langsam die Frage stellen: Wählen Menschen die AfD, obwohl sie eine rechtsextreme Partei ist – oder gerade deswegen?

Hier muss man aufpassen, dass pauschale Einschätzungen nicht zu vermeidbaren Solidarisierungen führen und unter AfD-Wählern und -Mitgliedern nicht die Einstellung „Wir gegen die, jetzt erst recht“ entsteht. Auch hier muss man differenzieren zwischen Positionen, die man nicht teilt, und Positionen, die gegen die demokratische Grundordnung verstoßen. Das kann man am Thema „Remigration“ gut auseinanderhalten. Hier geht es ja nicht darum, dass jemand für die Abschiebung krimineller Ausländer ist oder für die Begrenzung von Migration. Das wäre eine legitime Position in einer Demokratie. Die muss man nicht teilen und mögen, aber sie gehört zum Diskurs. Aber wenn man jetzt anfangen will, Millionen von hier lebenden Menschen, und ich greife hier mal einen Begriff der Rechten auf, „umzuvoßen“, dann löst das wirklich ein Ticket in den Bürgerkrieg.



„Ich glaube, im Fall von Höcke ist die Sache eindeutig.“

FOTO: IMAGO/FUTURE IMAGE

Bei dem Treffen in Potsdam war auch Ulrich Siegmund, AfD-Co-Fraktionschef im Landtag von Sachsen-Anhalt, dabei. Nun streben andere Parteien seine Abwahl als Vorsitzender des Sozialausschusses an. Wie bewerten Sie dies und seine Rolle?

Seine Anwesenheit bei dem Treffen ruft jetzt zu Recht ein hohes Maß an Empörung hervor. Auf der anderen Seite wusste man ja

schon vorher, welch Geistes Kind er ist und dass er zu den Strömungen der AfD gehört, die besonders weit rechts stehen. Ich glaube, dass es von Anfang an sehr problematisch war, dass eine solche Person den Vorsitz eines wichtigen Ausschusses erhält. Wenn man es jetzt korrigieren kann, dann sollte man das schnellstmöglich tun.

In vielen Orten gehen nach den Schlagzeilen über das Potsdamer Treffen Menschen auf die Straße, um ein Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen. Wie am Montagabend in Leipzig, als geschätzt bis zu 10.000 Teilnehmer demonstrierten. Ist es mit Blick auf die AfD-Erfolge dafür nicht schon fünf vor zwölf oder später?

Es ist in der Tat höchste Zeit dafür. Hier ist gerade auch die bürgerliche Mitte gefragt, etwas zu tun. In diesem Sinne verstehe ich auch unseren Aufruf an der MLU. Da sind ganz unterschiedliche Persönlichkeiten dabei, das hat keine parteipolitische Färbung. Aber wenn so viele Professorinnen und Professoren gewissermaßen aufstehen, dann ist das ein Zeichen dafür, dass auch die bürgerliche Mitte endlich aufgewacht ist und ihre Stimme für die Werte des Grundgesetzes erhebt.

Nehmen wir an, die AfD würde tatsächlich verboten. Was würde das überhaupt bewirken? Ihre Unterstützer wären ja immer noch da.

Erst einmal vorneweg: Ein Verbot wäre eine langwierige Sache, für die Landtagswahlen und die Europawahl dieses Jahr würde es keine Rolle spielen. Meine Hoffnung ist allerdings, dass allein die Diskussion darüber doch noch einige Menschen überzeugt, sich nicht in einer Partei zu engagieren, die wegen verfassungsfeindlicher Positionen verboten werden könnte. Und mit einem Verbot wäre es nicht mehr möglich, dass eine Partei, die solche Positionen vertritt, politische Macht beanspruchen könnte.

Ich glaube, wir befinden uns an einem entscheidenden Punkt in unserem Land. Wir können nicht so weitermachen wie bisher, sonst werden wir die AfD in den ersten Landesregierungen haben – und dann könnten Dinge passieren, die wir heute noch nicht für möglich halten. Da kann ich nur sagen, auch wenn das abgedroschen klingen mag: Wehret den Anfängen!

Mittel der wehrhaften Demokratie

Was die Verfassung im Kampf gegen ihre Feinde vorsieht.

HALLE/AFP/MZ/MM. Als „wehrhafte Demokratie“ hat das Bundesverfassungsgericht das politische System der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet. Denn das Grundgesetz sieht gleich mehrere Möglichkeiten vor, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen ihre Feinde zu schützen. Hier ein Überblick:

Verbot einer Partei

Eine Partei kann laut Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) verboten werden, wenn sie die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ beeinträchtigen oder beseitigen will. Beantragen können dies Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung, entscheiden darüber kann nur das Bundesverfassungsgericht. In einem Urteil von 1956 fordert das Gericht für ein Verbot eine „aktiv kämpferisch-aggressive Haltung“, mit der die demokratische Ordnung beseitigt werden soll. Zudem müsse es konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass ein Erreichen der verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheine. Seit Gründung der Bundesrepublik wurden zwei Parteien verboten: 1952 die Sozialistische Reichspartei, die 1949 als Sammelbecken für Ex-



Nur das Bundesverfassungsgericht kann über ein Parteiverbot entscheiden. Nötig ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder. FOTO: DPA

Mitglieder der NSDAP gegründet worden war, und 1956 die stalinistische Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Ein Verbot der rechtsextremen NPD lehnte das Bundesverfassungsgericht Anfang 2017 ab. Ein erstes NPD-Verbotsverfahren wurde 2003 ohne Entscheidung eingestellt.

Ausschluss von Finanzierung

Seit der Neuregelung des Artikels 21 von 2017 gibt es die Möglichkeit, Parteien von der staatlichen Finanzierung zunächst für sechs Jahre auszuschließen, Verlängerungen sind möglich. Dabei würde auch eine steuerliche Begünstigung der Partei und von Zuwendungen an sie entfallen. Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Anders als das Parteiverbot setzt der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung nicht voraus, dass die Partei ihre verfassungsfeindlichen Ziele potenziell auch erreichen kann.

Verwirkung der Grundrechte

Gemäß Artikel 18 GG können demjenigen Grundrechte genommen werden, die diese „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht“. Es könnten also zum Beispiel das Wahlrecht oder die Befugnis, öffentliche Ämter auszuüben, entzogen werden. Über die Verwirkung und das Ausmaß, etwa Entzug nur einzelner Grundrechte und zeitliche Befristung, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Anträge können von Bundestag, Bundesregierung oder einer Landesregierung gestellt werden. Die bislang vier Anträge in der Geschichte der BRD waren nicht erfolgreich.